

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 0949610 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2015-566-0949610-0002/1 vom 04.09.2015
Firma	Rheinkalk GmbH - Werk Mittel
Standort	Anne-Frank-Str. 99, 48431 Rheine
Anlage	Brech- und Klassieranlage Mahlanlagen gem. Nr. 2.2 des Anhanges der 4. BImSchV Nr. 2.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	28.08.2015 15 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 4 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Weitere Behörden: Untere Landschaftsbehörde

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Wasser
Weiteres: Landschaftsschutz

B) Grundlage der Überwachung

Medienübergreifende Umweltinspektion gem. §52 BImSchG i.V.m. Ministerialerlass vom 24.09.2012 (V-1-1034), letzter Stand 26.06.2015

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	im Bereich Immissionsschutz im Bereich Wasserwirtschaft im Bereich Landschaftsschutz
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.